

Ausfertigung

Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

10 O 3049/04

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. der Frau R

2. des Herrn H

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: RAe Hanus & Kollegen, Adelheidstr. 23, 06484 Quedlinburg,  
Geschäftszeichen: 731/03N06

gegen

Land Sachsen-Anhalt, vertr. d. d. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, vertr. d. d.  
Behördenleiter, Tessenowstr. 12, 39114 Magdeburg,  
Geschäftszeichen: 22.2.05313/112/05

Antragsgegnerin

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Dr. Otto als Einzelrichter am 13. Februar 2006 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks Weberstr. 45, Gebäude und Freiflächen und Anteil am ungetrennten Hofraum. Die Antragsgegnerin führte ein Bodensonderungsverfahren durch, bei dem es um die Aufteilung von ungetrennten Hofräumen im Bereich des Grundstückes der Antragsteller und der Nachbarn ging. Letztlich erging ein Sonderungsbescheid mit dem Sonderungsplan Nr. 350/2002 aufgrund dessen den Antragstellern eine bestimmte Hoffläche mit der Nr. 1236 zugeteilt wurde. Gegen den am 17. Mai 2004 zugestellten Sonderungsbescheid legten die Antragsteller Widerspruch mit Schreiben vom 24. Juni 2004, eingegangen am 25. Juni 2004, ein, den die Widerspruchsbehörde mit Bescheid vom 23. November 2003 als unzulässig zurückwies. Die Antragsteller stellten daraufhin mit Eingangsdatum vom 27. Dezember 2004 Antrag auf gerichtliche Entscheidung und stellten zugleich einen Wiedereinsetzungsantrag bei dem erkennenden Gericht, der durch Beschluss vom 18. Mai 2005 als unzulässig zurückgewiesen wurde. Die Widerspruchsbehörde

gewährte den Antragstellern Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und erließ einen neuen Widerspruchsbescheid am 31. August 2005, der den Antragstellern am 2. September 2005 übermittelt wurde. In Bezug auf diesen Bescheid haben die Antragsteller mit Schreiben, eingegangen am 4. Oktober 2005, gerichtliche Entscheidung beantragt.

Sie behaupten, aus historischen Unterlagen ergebe sich, dass die außerhalb der in das Bodensonderungsverfahren einbezogenen Fläche vorhandene Teilfläche zum Flurstück 332 ihnen im Umfang wie Bl. 13 der Gerichtsakte zustehe, von daher würden sie durch den Sonderungsbescheid in ihren Rechten verletzt.

Sie beantragen, den Sonderungsbescheid zu dem Sonderungsplan Nr. 350/2002 nebst Sonderungsplan in der Fassung des Widerspruchsbescheides aufzuheben und festzustellen, dass die Grundstücksgrenzen im Plangebiet der Gemeinde Quedlinburg, Gemarkung Quedlinburg, Flur 37, Flurstück 672 nicht dem Sonderungsplan Nr. 350/2002 zu Sonderungsbescheid – Antragsnummer V12-021012 – entsprechen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie bestreitet, dass die Antragsteller aufgrund von historischen Unterlagen Rechtsposition in Bezug auf eine Teilfläche des Flurstücks 332 haben und verweist darauf, dass das zu ordnende Gebiet in diesem Bodensonderungsverfahren diese entsprechende Fläche überhaupt nicht zum Gegenstand hat.

Ergänzend wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

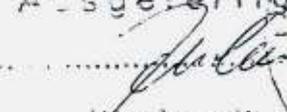
Der Antrag ist zurückzuweisen. Es ist dabei davon auszugehen, dass der Antrag mit Eingangsdatum vom 4. Oktober 2005 noch zulässig und rechtzeitig eingegangen ist, da der Bescheid anscheinend am 6. September 2005 bei dem Prozessbevollmächtigten eingegangen sein soll.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist aber nicht begründet. Der Bescheid der Antragsgegnerin verletzt die Antragsteller nicht in ihren Rechten. Die Antragsgegnerin hat lediglich Flächen im Rahmen des Bodensonderungsverfahrens verteilt. Dagegen wenden sich die Antragsteller auch gar nicht. Wenn ihre Grundstücksgrenze in diesem Bodensonderungsverfahren insgesamt gezogen wird, so bedeutet das nicht, dass, wenn sie Ansprüche auf Flächen außerhalb des Bodensonderungsverfahrens haben, diese damit abgeschnitten sind. Eine solche Folge kann sich nur in Bezug auf Flächen ergeben, die Gegenstand des jeweiligen Bodensonderungsverfahrens sind. Im Übrigen ist es den Antragstellern unbenommen, sich mit demjenigen auseinander zu setzen, von dem sie meinen, Flächen erhalten zu müssen. Ob in dem Sonderungsplan (vgl. auch Bl. 29 d. Gerichtsakte) die Grundstücksgrenzen in Bezug auf das Flurstück 332 im Übrigen unzutreffend sind, berührt das Bodensonderungsverfahren insoweit auch nicht, wenn es sich auf diese Flächen gerade nicht erstreckt.

Nach alledem ist der Antrag zurückzuweisen mit der gesetzlichen Kostenfolge.

Streitwert: 2.831,- €.

Dr. Otto  
Vors. Richter  
am Landgericht

Ausgeteilt  
  
Urkundensammler  
der Geschäftsstelle des Landgerichts

